

# **BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

## **ZUM BEBAUUNGSPLAN „REICHBERG V“**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 05.07.2007

## **1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **1.1 Art der baulichen Nutzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird das "Allgemeine Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BauNVO zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO:

Tankstellen.

Freistehende Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

**Nebenanlagen** nach § 14 (2) BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes allgemein zulässig, soweit keine weiteren Festsetzungen dem widersprechen.

### **1.2 Wohnungen je Gebäude**

Je Gebäude sind höchstens 3 Wohnungen zulässig. Eine Doppelhaushälfte gilt als ein Gebäude.

### **1.3 Maß der baulichen Nutzung**

#### **1.3.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Vollgeschosse**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Eintragungen der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt.

## **1.3.2 Höhenbegrenzungen**

### **1.3.2.1 Erdgeschossfußbodenhöhe**

Die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EGFH), gemessen im Schwerpunkt der Grundfläche des Gebäudes, darf maximal **1,0 m** über der Straßenoberkante liegen. Bei von der Straße zum Gebäude ansteigenden Gelände kann die Höhendifferenz ab Straßenoberkante hinzugerechnet werden. Die Höhenlage von angegliederten Baukörpern wie Garagen und Nebengebäuden ist gesondert vom Hauptgebäude zu ermitteln.

### **1.3.2.2 Gebäudehöhe**

Die Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens bis zur obersten Dachbegrenzungskante, darf höchstens 10,0 m betragen.

### **1.3.2.3 Ausnahmen und Befreiungen**

Ausnahmen und Befreiungen von den Höhenbegrenzungen nach Ziff. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 können zugelassen werden, wenn bei Einhaltung der Festsetzungen ein deutliches Mißverhältnis zum natürlichen Gelände oder zur Nachbarbebauung entstehen würden.

## **1.4 Bauweise**

Es wird die offene Bauweise nach § 22 BauNVO Abs. 2 festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- oder Doppelhäuser mit seitlichem Grenzabstand.

## **1.5 Überbaubare Grundstücksflächen**

### **1.5.1 Baugrenzen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß i.S.v. § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO kann zugelassen werden.

### **1.5.2 Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen**

Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind unter Einhaltung der Bestimmungen der LBO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, ausgenommen auf Flächen nach Ziff. 1.6.

### **1.6 Öffentliche Grünflächen, Spielplatz**

Auf den im zeichnerischen Teil dargestellten öffentlichen Grünflächen ("Parkanlage", "Begleitgrün") sind keine baulichen Anlagen, ausgenommen Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO, zulässig.

Auf dem Spielplatz sind die dafür notwendigen und typischen Anlagen zulässig.

### **1.7 Dacheindeckungsmaterialien (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

Kupfer- und zinkgedeckte Dächer sind nur zulässig, wenn sie beschichtet oder derartig behandelt sind, dass eine Bodenbelastung durch in Niederschlagswasser gelösten Metallionen nicht zu besorgen ist. Bleigedeckte Dächer und Dachmaterialien sind nicht zulässig.

### **1.8 Pflanzehaltung und Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)**

#### **1.8.1 Pflanzehaltung**

In öffentlichen Grünflächen und bei Hecken auf Privatgrundstücken sind im Wurzelbereich bestehender Gehölze (entspricht dem Kronendurchmesser) und bei Büschen folgende baulichen Maßnahmen nicht zulässig:

Auffüllungen und Abgrabungen,  
die Errichtung von Mauern und Fundamenten,  
das Verlegen von Versorgungsleitungen,  
Bodenversiegelungen.

Die nach § 32 Naturschutzgesetz als Biotope geschützten Hecken sind gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil zu unterhalten.

Bäume in der öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ sind zu erhalten, soweit sie nicht von forstlicher Nutzung betroffen sind oder für Gebäude eine Gefährdung darstellen.

#### **1.8.2 Pflanzgebote**

Für die im zeichnerischen Teil eingetragenen Pflanzgebote gelten folgende Festsetzungen:

Alle Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm aufweisen.

Straßenbegleitende Bäume auf privaten Grundstücksflächen sind auf den im Zeichnerischen Teil gekennzeichneten Standorten zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Von dem Standort der Bäume kann abgewichen werden, sofern der Baum in einem Abstand von mindestens 1,0 m und höchstens 2,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche gepflanzt wird.

Die Bäume sind aus folgender Pflanzliste auszuwählen. Für darüber hinaus gehende Pflanzungen können die Arten frei gewählt werden.

Liste 1, Mittelgroße Bäume, straßenbegleitend:

Feld-Ahorn, Maßholder	(Acer campestre)	Fah
Spitz-Ahorn	(Acer platanoides)	Sah
Berg-Ahorn	(Acer pseudoplatanus)	BAh
Hänge-Birke	(Betula pendula)	Bi
Faulbaum	(Frangula alnus)	Fb
Gewöhnliche Esche	(Fraxinus excelsior)	Es
Vogel-Kirsche	(Prunus avium)	Vki
Gewöhnliche Traubenkirsche	(Prunus padus)	Tki
Sommer-Linde	(Tilia platyphyllos)	SLi
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)	Vb
Hochstämmige Obstbäume, v.a. regionaltypische alte Sorten		

**1.8.3 Pflanzgebote (öffentlich)**

Gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil sind auf öffentlichen Grünflächen 10 Hochstamm-Laubbäume, und eine Feldhecke aus folgenden Artenlisten zu pflanzen

Liste 2, Mittelgroße Bäume, Stammumfang mindestens 18 cm

Winter-Linde	Tilia cordata
Vogelkirsche	Prunus avium
Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre

Liste 3 Sträucher für Feldhecken (2 Hecken innerhalb, 2 Hecken außerhalb des Geltungsbereichs)

Für die Pflanzung der Hecken als Abgrenzung des FFH-Gebietes dürfen ausschließlich gebietsheimische (autochtone) Gehölze des Herkunftsgebietes verwendet werden. Der Nachweis ist zu erbringen.

Liguster	Ligustrum vulgare
Bluthartriegel	Cornus sanguinea

---

Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Vogesenrose	Rosa vosagiaca
Weißdorn	Crataegus monogyna und C. laevigata
Hasel	Corylus avellana

Liste 3 Sträucher für Feldhecken

Liguster	Ligustrum vulgare
Bluthartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna

**1.8.4 Pflanzgebote auf privaten Grundstücksflächen**

Auf den privaten Grundstücken sind zusätzlich zu den straßenbegleitenden Bäumen je angefangene 400 qm Grundstücksfläche jeweils zwei Kleinbäume aus nachfolgender Artenliste, ersatzweise ein mittelgroßer Baum statt 2 Kleinbäumen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Wegfall durch entsprechende Neupflanzung zu ersetzen.

Liste 4, Kleinbäume:

Kugelhorn	Acer platanoides ‚Globosum‘ (5 m)
Kugelrobinie	Robinia pseudoacacia ‚umbraculifera‘
Schmalkronige Zierkirsche	Prunus ‚Hillieri Spire‘ (6 m)
Schmalkroniger Zierapfel	Malus trilobata (6 m)
Kugel-Trompetenbaum	Catalpa bigninioides ‚Globosum‘ (5 m)
Kirschpflaume, (Blutpflaume)	Prunus cerasifera („Nigra“)
Sauerkirsche	‚Schattenmorelle‘ ‚Morellenfeuer‘
Obstbaum (Halbstamm)	Apfel, Birne, Zwetschge

Mittelgroße Bäume: siehe Liste 1

**1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

**1.9.1 Freiflächen**

Die unbebauten Flächen privater Grundstücke sind als wasserdurchlässige Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Private Wege und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Splittfugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke) auszuführen, sofern keine Fahrzeuge



gereinigt oder gewartet werden und kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.

### **1.9.2 Straßenbeleuchtung**

Die öffentliche Straßenbeleuchtung ist aus Gründen des Artenschutzes für gefährdete nachtaktive Insekten (tödliche Lockfunktion bestimmter Beleuchtungskörper) nur mit insektenverträglichen energieeffizienten Natriumdampflampen zulässig.

### **1.9.3 Externe Ausgleichsmaßnahme F 1 (ca. 25.830 m<sup>2</sup>)**

Die Stadt Löffingen verpflichtet sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Lageplan auf dem Flurstück 209 auf einer Fläche von ca. 24.750 m<sup>2</sup> die Erstpflege des verbuschenden Wiesenhangs vorzunehmen und diesen dauerhaft durch Schafbeweidung und/oder Mahd zu pflegen.

Auf 3 Teilflächen von insgesamt ca. 1080 m<sup>2</sup> werden Bereiche zur natürlichen Entwicklung von Feldhecken von der Mahd ausgespart.

Weiterhin verpflichtet sich die Stadt Löffingen zur Anpflanzung von 2 zusätzlichen Feldhecken am südlichen Gebietsrand knapp außerhalb des Geltungsbereiches auf ca. 1.300m<sup>2</sup> Fläche.

### **1.10 Kostenzuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Die Kosten für externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Ziff. 1.9.3 werden gemäß § 135a BauGB pauschal den privaten Baugrundstücken im Bebauungsplan zugeordnet.

## **2 HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN VON TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE**

### **2.1 Denkmalschutzrechtliche Hinweise**

Falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Baugebiet zutage treten, ist nach § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) unverzüglich das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25 – Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, 79083 Freiburg, Tel. 0761/208-3500, unverzüglich zu benachrichtigen. Erdaushubarbeiten sind unverzüglich einzustellen und dürfen erst mit Genehmigung des Regierungspräsidiums weitergeführt werden.

§ 20 Denkmalschutzgesetz lautet:

"(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn damit unverhältnismäßig hohe Kosten oder Nachteile verbunden sind und die Denkmalschutzbehörde es ablehnt, hierfür Ersatz zu leisten.

(2) Das Landesdenkmalamt und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fund auszuwerten und, soweit es sich um bewegliche Kulturdenkmale handelt, zu bergen und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Funde unverzüglich dem Landesdenkmalamt mitzuteilen."

### **2.2 Bestimmungen zur Durchführung der Regenwasser- und Abwasserbehandlung**

#### **2.2.1 Häusliche Abwässer**

Alle häuslichen Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation der Stadt Löffingen abzuleiten.

#### **2.2.2 Befestigte Flächen**

Die auf den Grundstücken zu befestigenden Flächen (Garagenzufahrten, Hofflächen, Abstellplätze, Wege usw.) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sie sind mit einem Gefälle zu angrenzenden Rasen- bzw. Gartenflächen oder Versickerungsmulden auf dem eigenen Grundstück zu versehen.



### **2.2.3 Abnahme der Grundleitungen**

Sämtliche Grundleitungen bis zum Anschlußpunkt an die öffentliche Kanalisation (Hausanschlußleitungen) müssen vor der Verfüllung der Rohrgräben unter Bezug auf die jeweils gültige Entwässerungssatzung durch die Stadt bzw. einen von ihr bestimmten Sachkundigen abgenommen werden. Der Bauherr hat bei der Stadt rechtzeitig diese Abnahme zu beantragen. Eine Abnahmeniederschrift für Bauherr und Stadt ist anzufertigen.

### **2.2.4 Nachweis der Dichtheit**

Der Nachweis der Dichtheit für Entwässerungsanlagen ist gemäß DIN EN 12056 (Entwässerung innerhalb von Gebäuden), DIN EN 752 und DIN 1610 (Entwässerung außerhalb von Gebäuden) zu erbringen.

### **2.2.5 Kontroll- und Reinigungsschächte**

In den Anschlußleitungen an die öffentliche Kanalisation müssen, soweit sie neu verlegt werden, innerhalb des Grundstücks nach der jeweiligen Bestimmung der Ortsentwässerungssatzung Kontrollschächte oder Reinigungsschächte vorgesehen werden; sie müssen stets zugänglich sein.

### **2.2.6 Entwässerungssatzung**

Desweiteren ist die Entwässerungssatzung der Stadt Löffingen anzuwenden.

## **2.3 Bestimmungen für die Durchführung von Erdarbeiten**

### **2.3.1 Oberboden**

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Oberboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

### **2.3.2 Bodenarbeiten**

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

### **2.3.3 Bodenabtrag**

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

### **2.3.4 Geländeaufschüttungen**

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw., darf der Oberboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

### **2.3.5 Bauschutt**

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

### **2.3.6 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Oberboden**

Der für geplante Grünanlagen und Grabeflächen benötigte Oberboden sollte auf dem Baugrundstück verbleiben. Ein Überschuß an Oberboden soll nicht zur Krümmenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (stadteigenen) Flächen zwischenzulagern.

### **2.3.7 Lagerung des Oberbodens**

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Oberboden max. 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

### **2.3.8 Unterbodenverdichtungen**

Vor Wiederauftrag des Oberbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluß an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

## **2.4 Baugrund**

Als Baugrund steht unter Hangschutt Oberer Muschelkalk an. Mit örtlichen Verkarstungserscheinungen (Spalten, Dolinen) muss gerechnet werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zur Gründung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen in Form von offenen oder lehmgefüllten Spalten u. dgl.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Sofern zulässig, ist bei der Versickerung von Regenwasser wegen der Gefahr der Ausspülung von lehmgefüllten Spalten auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

### **2.5 Wassergefährdende Stoffe**

Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS - vom 03.08.1996 ) sind grundsätzlich im Rahmen der Bebauung zu beachten.

### **2.6 Regenwassernutzungsanlagen**

Regenwassernutzungsanlagen für Brauchwasser werden zur Schonung der Umwelt (Hochwasserschutz und ressourcenschonender Umgang mit dem Schutzgut Wasser) empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Installation einer Regenwassernutzungsanlage gem. § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung (in Kraft getreten am 01.01.2003) der zuständigen Behörde anzuzeigen ist. Regenwassernutzungsanlagen sind nach den Regeln der Technik (DIN 1988 und Arbeitsblatt DVGW 555) auszuführen (s. auch Ziff. 6 Örtliche Bauvorschriften).

### **2.7 Lärmbelästigung durch Motorflugbetrieb**

Die Wohnbaufläche „Reichberg V“ liegt ca. 1 km nördlich der Platzrunde für Motorflugbetrieb des Segelfluggeländes Reiselfingen. Auf die sich aus diesen Lagen ergebende Lärmbelästigung wird hingewiesen.

### **2.8 Landwirtschaftliche Emissionen**

Es wird darauf hingewiesen, dass von benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücken Emission (Stäube, Gerüche, Geräusche) ausgehen können und diese als ortsüblich hinzunehmen sind.

### **2.9 Deutsche Telekom, Donaueschingen**

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger soll die Deutsche Telekom über den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet drei Monate vor Baubeginn informiert werden.

### **2.10 Hinweise zu geschützten Biotopen**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die nach § 32 NatSchG besonders geschützten Biotope „Feldhecken 'Emit Nord'“ Nr. 8116-315-0021 und Teile der „Hecken und Magerrasen 'Inner Wiesenberg'“ Nr. 8116-315-0022. Die Überplanung des Gebietes wird zu einem Verlust der Biotope in einer Größenordnung von 1.100 m<sup>2</sup> führen. Weitere Bereiche werden, zumindest teilweise, beeinträchtigt. Nach § 32 Abs. 2 NatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer



## HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "REICHBERG V"

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 05.07.2007

Seite - 11/11 -

Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope führen können. Für die Eingriffe in die vorhandenen Biotopstrukturen ist daher die Erteilung einer Ausnahme nach § 32 Abs. 4 NatSchG erforderlich. Für den Wegfall der besonders geschützten Heckenbiotope ist mit der Neupflanzung und Entwicklung von Hecken ein gleichartiger Ausgleich in gleichem Umfang vorgesehen.

Die erforderliche Ausnahme nach § 32 Abs. 4 NatSchG zur Beseitigung der Gehölzbiotope wird daher vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde, unter den Bedingungen erteilt, dass die Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig mit den Eingriffen in die Biotopstrukturen umgesetzt werden, und

die Eingriffe in die Biotopstrukturen ausschließlich außerhalb der Schutzzeit des § 43 Abs. 2 NatSchG, somit innerhalb des Winterhalbjahres von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden.

Der Zeitpunkt der Biotopbeseitigung einschließlich der Ersatzpflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde vierzehn Tage im Vorfeld mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass, sollten die vorgenannten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, der Eingriff in die Biotopstrukturen unzulässig ist und solche Eingriffe als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Löffingen, den 05.07.2007

.....  
(Brugger, Bürgermeister)



**Ausgefertigt:** Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit den dazugehörigen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Löffingen übereinstimmt.

Löffingen, den 17.07. 2007

.....  
(Brugger, Bürgermeister)

**Rechtskräftig** durch Bekanntmachung vom 1.08.2007

Löffingen, den 1.08. 2007

.....  
(Brugger, Bürgermeister)